

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR BEARBEITETEN BETONSTAHL

1. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl, ergänzend zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesen Bedingungen beigelegt sind, oder auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichung haben die nachstehenden Bedingungen Vorrang.

2. Material, Preise

- (1) Unsere Preise gelten für mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad bearbeitetem Betonstahl gemäß DIN 488/1045, geschnitten, gebogen, gebündelt und positioniert, aus normalen Lagerlängen von 12 und 14 m hergestellt, in Transportbreiten von nicht mehr als 2,20 m. Unsere Preise basieren auf der Lieferung des gesamten für die Bewehrung erforderlichen Stahls einschließlich Abstandhalterkörbe, Lagerlängen, Matten schneiden und Schraubverbindungen. Werksfähige Ladungen sind Grundlage unserer Kalkulation – eine Veränderung der Bundgewichte bzw. die Forderung angeschlupfter Pakete zu liefern, ist bei Streckenlieferungen, zu welchen wir berechtigt sind, nicht möglich. Im Falle einer Betonkerntemperierung/ Industrieflächenheizung sind unsere Abstandhalter zu nehmen. Die Herausnahme einzelner Positionen, sowie Änderungen in den Stahllisten und Bewehrungsplänen berechtigen uns zu Preisanpassungen, wenn hierdurch unsere Kalkulation beeinträchtigt wird. Zuschläge für erschwerten Transport wegen Sperrigkeit, Überlängen, Überbreiten usw. nach Aufwand. Umrechnungen innerhalb der geordneten Positionen, welche durch uns nicht zu vertreten sind, berechtigen uns zu einer neuen Preisvereinbarung. Es wird ein Zuschlag für Fahrten außerhalb der ortsüblichen Arbeitszeit und für Wartezeiten für jede angefangene Stunde mit 75 € berechnet.
- (2) Vertragstonnagen, die nicht ausgeschöpft werden, können bei anderen Projekten nicht eingesetzt werden. Abrechnungsgrundlage für Betonstahl ist das theoretische Gewicht ermittelt nach DIN EN ISO 3766 auf Basis der Addition der Außenmaße der einzelnen Schenkellängen. Lagermatten werden grundsätzlich brutto abgerechnet, d. h. der Verschnitt geht zu Lasten des Empfängers.
- (3) Verzögert sich der vertraglich vorgesehene Baubeginn des vereinbarten Lieferzeitraumes um mehr als zwei Monate, sind wir zum Rücktritt vom Liefervertrag berechtigt. Die Preise sind in diesem Fall neu zu vereinbaren.
- (4) Unsere Preise gelten frei Verwendungsstelle und setzen eine mit LKW gut und ebenerdig befahrbare Baustelle voraus. Sie berücksichtigen nur die Wartezeit, die bei unverzüglicher Entladung des LKW mit Kranhilfe erforderlich ist. Abladezeiten über eine Stunde hinaus werden berechnet. Das Material muss ohne Sondergenehmigung und Polizeibegleitung transportabel sein. Mehrkosten für örtliche und zeitliche Erschwerung beim Transport, sowie für Sondertransporte trägt der Besteller. Für Selbstabholung erfolgt keine Vergütung.

3. Liefertermine, Fristen und Abrufe

- (1) Maßgebend sind nur die von uns bestätigten Fristen und Termine; sie gelten unter der Voraussetzung durchschnittlichen Schwierigkeitsgrades bei der Bearbeitung. Im Übrigen liefern wir im Rahmen des Baustellenfortschrittes.
- (2) Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage genehmigter und geprüfter Bewehrungspläne und Stahllisten; sie sind uns rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Lieferfristen aus Einzelabrufen beginnen erst nach Vorliegen der genehmigten und geprüften Bewehrungspläne, Stahllisten und aller Einzelfragen. Die Übersendung von Bewehrungsplänen und Stahllisten stellt noch keinen Abruf dar.
- (4) Termingerechtes fertiggestelltes Material muss der Besteller unverzüglich übernehmen. Bei Annahmeverzug sind wir berechtigt, versandfertig gemeldetes Material nach unserem Ermessen auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern und unsere Leistungen einschließlich der Einlagerungskosten als ab Lager erbracht zu berechnen. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Bestellers.
- (5) Bei uns zu vertretender Überschreitung von Lieferfristen und –terminen ist uns eine Nachfrist von mindestens zwei Arbeitstagen zu setzen. Schlechtwettertage gemäß §§ 83 ff. Arbeitsförderungsgesetz verlängern vereinbarte Fristen und Termine.
- (6) Ist eine Nichteinhaltung der Lieferzeit auf – exemplarisch, aber nicht abschließend- Seuchen, Epidemien, Pandemien u.ä. und deren Auswirkungen zurückzuführen, sind wir während der Dauer des Ereignisses von unseren Leistungspflichten befreit, die Lieferzeit verlängert sich angemessen.

4. Bewehrungspläne und Stahllisten, Arbeitsablauf

- (1) Wünsche für eine bestimmte Reihenfolge bei der Anfertigung, Lagerung, Bündelung oder Verladung eines aus mehreren Positionen bestehenden Auftrages muss uns der Besteller so rechtzeitig mitteilen, dass wir sie bei Arbeitsbeginn berücksichtigen können. Wünsche hinsichtlich der Verladung berücksichtigen wir im Rahmen von betriebstechnischen, straßenverkehrstechnischen und verladetechnischen Gegebenheiten.
- (2) Die Lieferung des Stahls für ein Bauteil in mehreren, nach Betonierabschnitt aufgeteilten Teilmengen, muss uns in einer entsprechend gekennzeichneten Stahlliste aufgegeben werden.
- (3) Nachträgliche Änderungen von Bewehrungsplänen und Stahllisten, sowie Abweichungen hinsichtlich des bestellten Materials müssen mit uns rechtzeitig schriftlich vereinbart werden und berechtigen uns zu einer Anpassung der Liefertermine. Sofern durch derartige Änderungen frühere Unterlagen ganz oder teilweise ungültig werden, hat der Besteller uns dies ausdrücklich schriftlich mitzuteilen.

5. Gefahrtragung und Gewährleistung

- (1) Mit Verlassen des Lagers oder Biegebetriebs geht die Gefahr auf den Besteller über.
- (2) Unsere Gewährleistung richtet sich nach unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Soweit danach dem Besteller im Falle mangelhafter Lieferung und Leistung das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages eingeräumt ist, bezieht sich dieses Recht nur auf die beanstandeten Teile unserer Lieferungen und Leistungen.
- (3) Nach Durchführung einer vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme – insbesondere der Freigabe durch den Prüfenieur – ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die wir nicht zu vertreten haben.
- (4) Haften wir nach unseren Geschäftsbedingungen oder nach Gesetz auch auf Schadensersatz, so beschränkt sich diese Haftung auf den unmittelbaren und voraussehbaren Schaden. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen den eingetretenen Mangelfolgeschaden abzusichern.
- (5) Wir übernehmen nicht die Überprüfung von Richtigkeit und Vollständigkeit von Bewehrungsplänen und Stahllisten. Folgen aus Fehlern in Bewehrungsplänen und Stahllisten gehen zu Lasten des Bestellers.
- (6) Reklamationen sind uns innerhalb 3 Arbeitstagen nach Lieferung anzuzeigen. Kosten für Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen durch Dritte wie auch Schadensersatzansprüche werden ohne Fristsetzung nicht anerkannt. Eine angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung ist schriftlich anzuzeigen.